

STADT ULM

Förderanreize für das Sanierungsgebiet "Wengenviertel"

Für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten in Baden-Württemberg gilt die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR). Darin wird die Gemeinde ausdrücklich ermächtigt Fördermittel unter Maßgabe der Richtlinie auch an Dritte ausreichen zu können.

Die Stadt Ulm fördert im Sanierungsgebiet „Wengenviertel“ auf der Grundlage der StBauFR Pilot- / Modellprojekte für

:

- durchgreifende Erneuerung von Gebäuden mit Durchführung energetischer Maßnahmen im Standard Energieeffizienzhaus 100 mit 10% der förderfähigen Gesamtkosten,
- durchgreifende Erneuerung von Gebäuden mit Durchführung energetischer Maßnahmen im Standard Energieeffizienzhaus 85 **und** Aufstockung des Gebäudes mit 20% der förderfähigen Gesamtkosten.

Diese Förderung ist nachrangig zu bestehenden oder neuen Fachförderprogrammen.

Die Fördertatbestände können bei Bedarf von der SAN im Benehmen mit der Stadt Ulm angepasst werden.

Die Förderung ist bis zum 31.12.2016 (Antragstellung) befristet. Die Verwaltung ist bei Bedarf ermächtigt, die Frist je nach Stand der Durchführung der Sanierung anzupassen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm und wird auf der Grundlage jedes Einzelfalles und der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermittel beurteilt.

Über die Förderung entscheidet die Sanierungstreuhand Ulm GmbH im Benehmen mit der Stadt Ulm.